



Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

- Anerkannter Landesfischereiverband nach § 54 Nds. FischG –
- Anerkannter Naturschutzverband nach § 60 NNatG –

Mitglied des Deutschen Angelfischerverbandes (DAFV) e.V.
Mitglied des Norddeutschen Gewässerschutzes e.V.
Mitglied der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V.

Landessportfischerverband Nds. e.V. • Bürgermeister-Stümpel-Weg 1 • 30457 Hannover

Landkreis Nienburg / Weser
Fachdienst Naturschutz -Frau Fiene
Kreishaus am Schoßplatz
31582 Nienburg

Vorab per email an natur@kreis-ni.de
CC: an den Landrat G. H. Tonne

Bürgermeister-Stümpel-Weg 1 • 30457 HANNOVER

☎ (0511) 357 266-0 • 📠 (0511) 357 266-70

✉ Info@LSFV-Nds.de

🌐 www.LSFV-Nds.de

Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg

Konto 75 06 02 30 00 (BLZ 251 933 31)

IBAN DE39 2519 3331 7506 0230 00 BIC GENODE1P

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von

2.12.2015

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

RG /TK LSG Teichfl-G-LK-Ni

Tag

18.1.2016

Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch“ / Sicherung des FFH-Gebietes 289 - Stellungnahme -

Sehr geehrte Frau Fiene,

Bezugnehmend auf o.g. Schreiben nehmen wir zur geplanten Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch“ wie folgt Stellung. Wir weisen auf die von Herrn Gänsslen fernmündlich erteilte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.1.2016 hin.

Vorbemerkung

Der Landessportfischerverband Niedersachsen und die ihm angeschlossenen Vereine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes. So werden wesentliche Inhalte des LSG-Verordnungsentwurfes, wie die naturnahe Entwicklung strukturreicher Gewässer, die Anbindung und Entwicklung von Auen- und Röhrichtbiotopen, die Förderung auentypischer Biotopstrukturen etc. ausdrücklich begrüßt. Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.

Die örtlichen Angelvereine ASV Nienburg und ASV Sarninghausen bewirtschaften die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Gewässer im Rahmen der fischereilichen Hegen nach § 40 NFischG und sorgen u.a. auch für den Erhalt und die Sicherung bestandsgefährdeter Arten. Vor allem die Fischarten, die in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (NLWKN 2012) als gewässertypische Faunenelenente des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamoins o.

LANDESSPORTFISCHERVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Hydrocharitons) genannt werden, sind Gegenstand fischereilicher Hege- und Artenschutzmaßnahmen. Dazu zählen insb. auch die zugleich in den Vollzugshinweisen der Artenschutzstrategie des Landes Niedersachsen als „höchst prioritäre Arten“ genannten Arten Karausche und Bitterling (vgl. folgende Tabelle).

Tab.: Typische Fischarten des LRT 3150 im geplanten LSG Nienburger Marsch - Gefährdung, Schutzbedürfnis und Hegemaßnahmen der Angelvereine

Typische Fischart des Lebensraumtyps 3150*	Gefährdung / Rote Liste Nds.	Bewertung in der Nds. Artenschutzstrategie **	Landkreis-Nienburg mit höchster Priorität für Artenschutzmaßnahmen **	Hege- und Schutzmaßnahmen der Angelvereine im geplanten LSG ***
		Höchst prioritär		
Bitterling	1 – vom Aussterben bedroht	X		X
Hecht	3 - gefährdet			X
Karausche	2- Stark gefährdet	X	X	X
Moderlieschen	4 – potentiell gefährdet			X
Rotfeder	Nicht gefährdet			X
Schleie	4 – potentiell gefährdet			X

*Gemäß NLWKN 201: Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen.

**NLWKN 2011: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Bearbeitungsstand 2016):

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26#Fische

*** Auskunft der örtlichen Angelvereine im geplanten LSG Teichfledermausgewässer Nienburger Marsch

Damit erfüllen die Angelvereine in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet elementare (Fisch-) Artenschutz-Aufgaben mit zum Teil höchster landesweiter Priorität, die durch das Land Niedersachsen für die Fläche des Landkreises Nienburg definiert wurden.

Weiterhin führen die Angelvereine im Rahmen der Fischereiaufsicht eine kontinuierliche Kontrolle des gewässerökologischen Zustands der Gewässer durch. Die naturschutzkonforme fischereiliche Bewirtschaftung wird durch intensive und fachkompetente Beratung und Ausbildung der Angelvereine durch Fischereibiologen und Landschaftsplaner des Landessportfischerverbandes Niedersachsen sichergestellt. Dies trifft insbesondere auf die Bodenabbaugewässer in der Nienburger Marsch zu. Der Schutz und die Pflege der gewässertypischen Ufer- und submersen Makrophytenvegetation, die zentrale Elemente des in dem geplanten LSG zu schützenden Lebensraumtyp 3150 sind, zählen zu den elementaren Bestandteilen der naturschutzkonformen Gewässerbewirtschaftung durch die Angelvereine. Eine angelfischereiliche Nutzung findet in den betroffenen Gewässern bereits heute in extensivem und nach unserem Verständnis sehr störungsarmem Maß statt.

Weiterhin werden bei der Gewässeraufsicht / Fischereikontrolle gewässerunverträgliche und nicht rechtskonforme Auswüchse wilder Nutzung durch die Fischereiaufseher und Gewässerwarte vielfach unterbunden (z. B. Schwarzangeln, wildes Campen, Feuer/Grillen etc.), i. d. R. ohne dass dies

behördlicherseits aktenkundig wird. Regelmäßige ehrenamtliche **Müllsammelaktionen** der Vereine, bei denen große Mengen an Unrat und Sperrmüll der Natur entnommen werden, ergänzen die Gewässerpflege und -überwachung. Die Angler erfüllen somit in freiwilliger Selbstverpflichtung auch **öffentliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und Umweltvorsorge**.

Der Angelverein Nienburg betreibt seit über 20 Jahren zudem **aktive Artenschutzmaßnahmen für die lokale Wasser- und Teichfledermauspopulation** des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Bereits 1995 wurden im Rahmen des Projektes „Wasserfledermäuse“ und finanziert aus Eigenmitteln des Vereins zahlreiche Bruthöhlen für die Fledermäuse gekauft und nach fachkundlicher Beratung an geeigneten Stellen aufgehängt. Die Angler vor Ort betreiben also länger als jeder Verband und jede Behörde aktiven Fledermausschutz in dem Gebiet und fördert somit den Schutz- und Erhaltungszustand der gemäß LSG-Verordnung zu schützenden Fledermäuse. Dass jetzt diese mit vierstelligen Eurobeträgen aus Eigenmitteln finanzierte und in Verantwortung für die Erhaltung dieser Arten **freiwillig geleistete Artenschutz- und Naturschutzarbeit jetzt mit umfangreichen Nutzungsverboten „belohnt“** werden soll, empfinden die Angler vor Ort als **schwere und demotivierende Misstrauensbekundung des Landkreises**.

In ersten Informellen Gesprächen der Landkreisverwaltung mit dem betroffenen Angelverein Nienburg und dem Bezirksverband 16 - Nienburg des Landessportfischerverbandes im **Jahr 2015** stellte die Naturschutzbehörde die Planungsabsichten zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch vor. **Dabei wurde dem Bezirksverband / Angelverein Nienburg auf explizite Anfrage von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt, dass keine Einschränkungen der fischereilichen Nutzung in dem geplanten Schutzgebiet geplant und zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich seien.** Der vorliegende Entwurf der Schutzgebietsverordnung sieht dagegen massive Nutzungsverbote und Einschränkungen vor. **Auch dies empfinden wir und die örtlichen Angler als schweren Vertrauensbruch seitens der verfahrensführenden Behörde.**

Dabei ist insbesondere zu werten, dass trotz fortwährender angelfischereilicher Nutzung das Gebiet eine so herausragende Bedeutung für den Naturschutz entwickelt hat, dass es die Anforderungen an eine Unterschutzstellung als FFH- und Landschaftsschutzgebiet erfüllt und dass die Angelvereine bei der Ausübung der Angelfischerei freiwillige Selbstverpflichtungen eingeführt haben, die zur Schonung der Schilfbestände und der an diesen Lebensraumtyp gebundenen Artengemeinschaften geführt haben. Diese eigenverantwortliche und naturschutzkonforme Bewirtschaftung durch die Angelvereine negiert der Verordnungsgeber und plant weitergehende Verbote, die von den Bewirtschaftern als nicht sachgerechte Bevormundung und Entmündigung empfunden werden.

Teile des geplanten LSG sind von den Angelvereinen nicht nur hinsichtlich des Fischereirechts gepachtet, sondern stehen im Eigentum der Vereine. Dies betrifft u.a. das Teilgebiet Haken Werder, in dem der Angelverein Nienburg Eigentümer der Flächen ist. Weitere Teilgebiete sind möglicher

Weise ebenfalls im Eigentum weiterer Angelvereine. Dies begründet einen besonderen Status hinsichtlich eigentumsrechtlicher Schutzbestimmungen des Art. 14 Grundgesetz und § 1004 BGB gegenüber naturschutzfachlich begründeten Eingriffen und Beschränkungen.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem geplanten Entwurf zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch“ wie folgt Stellung.

Der Entwurf der LSG-Verordnung dient insbesondere der Sicherung der im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“. „Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.“ (§ 2, Satz 3 – VO-Entwurf).

Als besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist angegeben:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang-II-Art Teichfledermaus und
- die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhang I (FFH-Richtlinie) Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften

Weiterhin werden wesentlichen Teilen des Landschaftsschutzgebietes (Die Rolle, Haaken Werder, Nienburger Gruben) eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen zugeschrieben, die es zu erhalten gilt.

Begründet mit diesen spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen beabsichtigt der Verordnungsgeber – entgegen anderslautender Versprechungen im Vorfeld des Verfahrens (siehe oben) - massive Einschränkungen des Fischereirechts an den Gewässer des geplanten LSG:

- Auf ca. 30 % der Uferlinie aller im Gebiet liegenden Gewässer wird die Angelfischerei vollständig verboten; an zwei der Gewässer liegt die Sperrzone für die Angelfischerei sogar bei fast 50 % der Uferlinie.
- In den übrigen Bereichen wird die Angelfischerei auf 1 Angelplatz pro 100 m beschränkt.

Diese Einschränkungen des Fischereirechts sind objektiv als sehr erheblich zu bewerten und bedürfen daher einer gewichtigen, substanziellen Begründung, die sich stringent aus den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Verordnungsentwurfs ableiten muss. Weder aus dem Verordnungstext noch aus der anliegenden schriftlichen Begründung zur LSG-Ausweisung ist jedoch abzuleiten,

- in welchem Maße und durch welche Wirkfaktoren die Angelfischerei eine erhebliche und signifikante Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele darstellt,
- in welchem Maße sich diese Wirkfaktoren von denen anderer Nutzungen, wie z. B. der Jagd, die von allen Verboten freigestellt ist, qualitativ und quantitativ unterscheiden.

Eine intensive Recherche der wissenschaftlichen Fachliteratur zu möglichen negativen Wirkfaktoren der Angelfischerei auf den Populationsstatus der Teichfledermaus führt zu dem Ergebnis, dass durch Angler keine messbare Störung von Teichfledermäusen hervorgerufen wird – siehe Exkurs „Können Angler die niedersächsischen Vorkommen aquatisch gebundener Teichfledermäuse beeinträchtigen?“. Es fehlt also an einer wissenschaftlichen fundierten, objektiven Begründung für eine dem Teichfledermausschutz dienenden Einschränkung der Angelfischerei. Dies wird u.a. auch bestätigt durch die Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (NLWKN Stand Juni 2009). Die Vollzugshinweise listen in ihrem Maßnahmenkatalog für diese Art ausschließlich habitat- und lebensraumsichernde und –verbessernde Maßnahmen auf, nicht aber mögliche Einschränkungen von Nutzergruppen, wie z. B. der Angelfischerei.

Exkurs:

Können Angler die niedersächsischen Vorkommen aquatisch gebundener Teichfledermäuse beeinträchtigen?

Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) gehören zu den gefährdeten Fledermausarten in Deutschland und Europa, wobei der Bestand in Niedersachsen neben dem in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu den bedeutenden Vorkommen in Deutschland zählt. Europaweit sind die Bestände in den vergangenen Jahrzehnten als rückläufig zu bewerten (Petermann 2011). Neue technische Verfahren zur Bestandsermittlung (bspw. Bat-Recorder) ermöglichten aber in jüngerer Vergangenheit unerwartete Nachweise, sodass die tatsächliche Verbreitung der Teichfledermäuse möglicherweise unterschätzt wurde (NLWKN 2009; Petermann 2011). Als Gründe für den Bestandsrückgang werden in der Regel Habitatverschlechterungen wie Gewässerausbau, Trockenlegung von Gewässern zur landwirtschaftlichen Nutzung, Zerstörung von Ufervegetation und Grundwasserabsenkung sowie der Einsatz von Pestiziden, Gebäudesanierungen, der Verschluss von Höhlen und Stollen sowie menschliche Störungen in den Winterquartieren (Höhlentourismus) genannt (NLWKN 2009). Zwar bestehen weiterhin größere Wissenslücken zur Biologie und Ökologie der Teichfledermäuse (Steffens et al. 2004), in der wissenschaftlichen Literatur wird aber im Allgemeinen davon ausgegangen, dass strukturelle Veränderungen der Ruhezonen, das Fällen von

Schutzstrukturen wie alten Bäumen und der Einsatz von Pestiziden die Nahrungsverfügbarkeit und die überlebenswichtigen Lebensräume maßgeblich verringerten und für den aktuellen Gefährdungsstatus verantwortlich sind (bspw. Limpens et al. 2000; Kervyn et al. 2009).

Teichfledermäuse gehören zu den Arten mit gerichteter Wanderung über längere Distanzen und zu den Arten ohne, bzw. mit nur wenigen nichtwandernden Tieren (Steffens et al. 2004). Sie nutzen Stollen, Bunker, Höhlen und Keller als Winterquartiere, während die Wochenstuben und Männchenquartiere im Sommer in Gebäuden und Baumhöhlen zu finden sind (NLWKN 2009). Im Gegensatz zu den Männchenquartieren sind Wochenstubengesellschaften (Weibchenquartiere zur Geburt und Aufzucht der Jungen ab Mai) ausschließlich in Gebäuden, nicht aber in offener Landschaft bekannt (Dietz und Simon 2006). Die täglichen Wanderungen vom Sommerquartier oder den Wochenstuben zu den Jagdgebieten betragen oft über 15 km und die Distanz zwischen den Jagdgebieten und den Winterquartieren beträgt häufig sogar bis 300 km (Limpens et al. 2000; NLWKN 2009). Weiterhin wurden für eine der bedeutendsten Teichfledermaus-Wochenstubenkolonien in Niedersachsen insgesamt drei Ausweichquartiere ermittelt, so dass der Quartierkomplexbildung eine hohe Bedeutung beigemessen werden muss, die Tiere sich also auch während sensibler Lebensphasen nicht nur an einem Ort aufhalten und ggf. ausweichen können (Petermann 2011). Als Jagdgebiete dienen i.d.R. größere stehende und langsam fließende Gewässer sowie deren Randbereiche (Ahlen 1990; Dietz und Simon 2006; NLWKN 2009). Diese Lebensweise führt dazu, dass der Angler nur zu den üblichen Jagdzeiten der Tiere (späte Dämmerung bis Mitternacht) auf die Teichfledermaus treffen kann. Nach der Jagd fliegen sie zurück in ihre Sommerquartiere (Männchen) oder in ihre Wochenstuben (Weibchen), wobei das Verbleiben männlicher Tiere in Baumhöhlen entlang des Ufers möglich ist (Steffens et al. 2004). Während sensibler Lebensphasen halten sich die Tiere dagegen meistens mehrere Kilometer entfernt auf, was die Störungspotentiale durch Angler stark einschränkt.

Besonders sensibel gegenüber Störungen gelten Teichfledermäuse während der Mutterschaft und für beide Geschlechter wird allgemein eine erhöhte Störungsanfälligkeit während der Überwinterung angenommen (Limpens et al. 2000). Grol et al. (2011) testeten die Sensibilität von sieben Fledermausarten gegenüber einer extremen Form menschlicher Störung in ihren Winterquartieren (Weihnachtsmarkt innerhalb der Winterungshöhle). Entgegen der Hypothese fanden die Autoren keinen Einfluss von stark frequentierten Höhlenweihnachtsmärkten auf die Überlebenswahrscheinlichkeit von zeitgleich in den Höhlen überwinternden Teichfledermäusen und Wasserfledermäusen gegenüber ihren Artgenossen in benachbarten und ungenutzten Höhlen. Andere Arten hingegen wurden durch die über 100.000 anwesenden Menschen signifikant beeinträchtigt, was entgegen den üblichen Annahmen für eine relativ moderate Störanfälligkeit der Teichfledermäuse spricht. Unabhängig von diesen Studienergebnissen sind die Auswirkungen menschlicher Anwesenheit in Winterquartieren und Wochenstuben aber grundsätzlich unzureichend untersucht (Steffens et al. 2004; Petermann 2011). Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die milde Naturnutzung in Form des Angelns zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der Teichfledermäuse führt, da die Tiere nur in den Jagdrevieren auf den Menschen treffen können, also außerhalb der Jahreszeiten, in denen die Tiere potentiell störanfällig sind. Auch die Störung von

möglicherweise stationär in den Bäumen der Ufervegetation anwesenden Männchen im Sommer ist unwahrscheinlich, da Angler sich ausschließlich bodennah bewegen, sie sich vergleichsweise ruhig verhalten und die Anwesenheit der Teichfledermäuse tagsüber tendenziell unwahrscheinlich ist.

Während der Jagdzeiten kann starkes Licht, etwa von Straßenlaternen, die Nahrungsaufnahme von Teichfledermäusen entlang ihrer festen Flugrouten verringern, nicht jedoch die Anzahl der vorbeiziehenden Tiere insgesamt (Kuijper et al. 2008), sodass erhöhte Lichteinstrahlungen, etwa von Nachtanglern, auch auf den Jagdgewässern einen potentiellen negativen Effekt auf die Teichfledermaus haben könnten. In den Experimenten von Kuijper et al. (2008) wurden Strahler mit 1000 W Leistung und einer Beleuchtungsstärke von bis zu 30 Lux verwendet, welche direkt auf die Flugrouten der Teichfledermäuse gerichtet wurden und dabei Leuchtwirkungen erzielten, die mit Lichtverschmutzungen im städtischen Raum, nicht aber mit Lichtquellen von Freizeitsuchenden vergleichbar sind. Die unter Nachtanglern üblichen Kopflampen verfügen zumeist über Beleuchtungsstärken von 0,05 – 0,20 Lux, was unwesentlich oberhalb der natürlichen Beleuchtungsstärke des Vollmondes liegt (0,12 Lux; van der Vegte 2005). Beispielhaft sei ein Modell der mittleren Preisklasse genannt (Chub Sat-A-Lite SL-100 Kopflampe; ca. 17-20 € im Einzelhandel), welches bereits hochqualitative Batterien im Lieferumfang enthält und somit insgesamt zu den leuchtstarken Modellen gehört. Die Leuchtkraft beträgt laut Hersteller 3,5 Lumen, was bei einem Abstrahlwinkel von konservativ geschätzten 60° und einer ebenfalls gering geschätzten Distanz zwischen Angler und Teichfledermaus von 8 m, einer Beleuchtungsstärke von 0,06 Lux entspricht und damit lediglich 50% der natürlichen Beleuchtungsstärke bei Vollmond entspricht. Die tatsächlichen Leuchtwerte sollten allerdings nochmals darunter liegen, denn erfahrungsgemäß werden Kopflampen für Angler mit einem Abstrahlwinkel von mindestens 90° vertrieben, was die Beleuchtungsstärke der Beispiellampe sogar auf 0,02 Lux reduziert und damit keinen Einfluss auf die Teichfledermäuse haben kann.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass durch Angler keine messbare Störung von Teichfledermäusen hervorgerufen wird. Diese Annahme begründet sich insbesondere aus der räumlichen Distanz zwischen Mensch und Tier. Während der sensiblen Lebensphasen der Teichfledermäuse halten sich diese in den Wochenstuben oder Winterquartieren auf, sodass es überhaupt nur in den Jagdgebieten im Sommer und zu keiner sensiblen Lebensphase zum Kontakt zwischen Angler und Teichfledermaus kommen kann. Während der Jagd sind die Tiere durch den Angler nicht beeinträchtigt, selbst bei Verwendung handelsüblicher Leuchtmittel, da diese weniger Licht ausstrahlen als es für eine Beeinträchtigung notwendig wäre. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz der Teichfledermaus vollständig mit einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Gewässernutzung durch Angler am gesamten Gewässer vereinbar ist.

Literatur / Quellengaben im Anhang

Auch für eine signifikante Beeinträchtigung des LRT 3150 durch die Angelfischerei gibt die Verordnung keine nachvollziehbaren Hinweise. In den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150) (NLWKN 2011) werden Maßnahmen fast ausschließlich im Bereich der Sicherung, Pflege und Wiederherstellung von Habitat- und Lebensraumstrukturen sowie bei der Minimierung von Nährstoffeinträgen gesehen. Hinweise zur Einschränkung der Angelfischerei sind in diesen Handlungsempfehlungen nicht erkennbar. Nur bei intensivster Angelnutzung mit massiven Zerstörungen oder Befestigungen von Uferbereichen, sowie massivsten Nährstoffeinträgen wäre eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps durch die Angelfischerei denkbar. Dies trifft in dem geplanten LSG aber in keinem Falle und an keinem Gewässer zu, da hier die Angelfischerei extensiv, nachhaltig und naturschutzkonform ausgeübt wird. Ein mit dem Schutz des LRT 3150 begründetes Angelverbot würde hier gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Auch die vermeintlich negativen Wirkfaktoren „Besatz“, „Anfüttern“ und „Karpfenbesatz“, die vom **Verordnungsgeber mutmaßlich als vermeintlich negative Wirkfaktoren der Angelfischerei auf den LRT 3150 herangezogen wurden (?)**, verursachen keine direkten Störungen des Nahrungsnetzes in den o.g. Gewässern, was sich aus folgenden Erläuterungen ergibt.

Exkurs: Nährstoffbilanz deutscher Angler / Karpfenbesatz

Niesar et al. (2004) zeigten auf, dass Karpfenangler unter bestimmten Bedingungen einen **Nettonährstoffeintrag** verursachen, welcher potentiell Eutrophierungserscheinungen in Seen beschleunigen kann. Allerdings betrachteten Niesar et al. (2004) lediglich eine kleine Gruppe deutscher Angler, welche mit Abstand die höchsten Nährstoffeinträge verursachen. Tatsächlich nutzen von allen deutschen Anglern 48,5 % gar kein Anfutter und die verbleibenden 51,5 % der deutschen Anglerschaft nutzen durchschnittlich 0,37 kg Futter / Tag, wobei 50 % aller Futtermittel von lediglich 2,5 % der Anglerschaft eingetragen werden (Arlinghaus 2004). Im Durchschnitt beträgt der Phosphoreintrag je Angler und Jahr 34 g und der Nährstoffaustrag je Angler und Jahr durch Fischentnahme beträgt durchschnittlich 73 g Phosphor (Arlinghaus 2006). Somit ist die Angelei die einzige Gewässernutzungsform, welche durchschnittlich einen Nährstoffaustrag bewirkt (Nettonährstoffaustrag je Angler und Jahr = 39 g Phosphor).

In allen organisierten Angelvereinen im Wesereinzugsgebiet werden erhöhte Nährstoffeinträge zudem unterbunden, indem Höchstgrenzen für die Tagesfuttermenge festgesetzt werden, sodass der sehr kleine Teil der Anglerschaft, welcher erhöhte Futtermengen einsetzt, effektiv eingeschränkt wird, sodass tatsächlich von Nährstoffentnahmen durch Angler oberhalb von 40 g P / Jahr gerechnet werden kann. Diese Ergebnisse stehen entgegen der landläufigen Meinung, dass Angler die Eutrophierung durch Anfüttern fördern. Tatsächlich aber wird die Nährstoffentnahme durch Angler auch von Studien aus Portugal (Amaral et al. 2015) und Polen (Wolos 1992) bestätigt. So zeigten Wolos et al. (1992), dass polnische Angler je Angeltag und trotz Nutzung von Anfuttermitteln den

Gewässern durchschnittlich 4,08 g P / Tag entnehmen. Diese Werte sind vergleichbar zu der Situation in Deutschland (Arlinghaus 2006) und Portugal (Amaral et al. 2015). Das Verbot von Anfuttermitteln ist zudem keine geeignete Maßnahme, den Nährstoffaustrag durch Angler weiter zu fördern, denn Angler ohne Nutzung von Futtermitteln fangen hauptsächlich Raubfische (Wolos et al. 1992; Arlinghaus 2006), welche für das Gleichgewicht der aquatischen Nahrungsnetze von zentraler Bedeutung sind. Die oft gewünschte Entnahme von zooplanktivoren und benthivoren Fischarten wie Brasse, Karpfen und Rotauge hingegen wird durch moderates Anfüttern gesteigert, was auch die Biomassereduktion dieser Fischarten fördert (Wolos et al. 1992), sodass ein kleiner Nährstoffeintrag durch Anfutter letztlich die Nettonährstoffentnahme je Angler und Tag fördert. Somit stellt moderates Anfüttern durch Angler europaweit auch einen Beitrag zur Zielerreichung der EG-WRRL dar und die regionalen Entwicklungsziele größerer Standgewässer werden gefördert.

Der **Einfluss des Karpfens** (*Cyprinus carpio*), der häufig als negativer Wirkfaktor angesehen wird, auf die aquatischen Ökosysteme weltweit wurde in einer aktuellen internationalen Studie von Vilizzi et al. (2015) zusammengefasst. Unter Berücksichtigung von 373 Untersuchungen kamen die Autoren zu dem Schluss, dass der Karpfen außerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebiets negative Einflüsse auf submerse Makrophyten, Makrozoobenthos und Amphibien nehmen kann, allerdings existiert ein globaler Schwellenwert von mindestens 200 kg Karpfenbiomasse pro Hektar, bevor negative Einflüsse einsetzen können. Diese hohen Biomassen sind in Deutschland nicht zu erwarten, da der Karpfen sich hier, anders als in Ländern in denen er als invasiv gilt (bspw. Nordamerika, Australien), nicht regelmäßig selbst fortpflanzt. Auch Besatzmaßnahmen durch Angler erreichen i.d.R. keine Biomassedichten oberhalb des Schwellenwerts von 200 kg / ha. Selbst wenn diese Werte experimentell erreicht werden, konnte in mehrfach replizierten niedersächsischen Baggerseen kein negativer Einfluss auf die Gewässerqualität festgestellt werden (Arlinghaus et al. 2015). Aus diesen Gründen klassifiziert auch die aktuelle Studie von Vilizzi et al. (2015) deutsche Gewässer als maximal gering durch Karpfen gefährdet ein. Diese neuen Erkenntnisse sollten ggf. im Abwägungsprozess zum LSG berücksichtigt werden, um eine aktuell erfolgreiche und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung durch Angelvereine nicht falsch zu lenken.

Literatur / Quellengaben im Anhang

Weiterhin verweisen wir abschließend auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02). Demnach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG ein Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten LSG ausdrücklich von allen Verboten freigestellt ist (§5 (1) d. VO), sehen wir auch hier den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine keine wissenschaftliche und sachlich zutreffende Begründung gibt, das unter den besonderen Schutz des Art. 14 Grundgesetz und des § 1004 BGB stehende Fischereirecht in der geplanten Form substanziell massiv einzuschränken. Die nach dem Willen des Ordnungsgebers einzuschränkende Angelfischerei hat vielmehr keinen signifikanten negativen Einfluss auf den Erhaltungs- und Entwicklungszustand der zu schützenden Art Teichfledermaus und des Lebensraumtyps 3150. Ein Eingriff in Eigentumsrechte bzw. eigentumsgleiche Aneignungsrechte ist nur zulässig, wenn die Ziele des Naturschutzes eindeutig höher zu werten sind und es gleichzeitig keine wirtschaftlich oder fachlich zumutbare Alternative zu dem Verbot gibt. Die geplanten Verbote der Angelfischerei verstoßen deshalb massiv gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn sie greifen ohne ausreichende fachliche Begründung ein höherrangiges Recht (hier das Fischereirecht / Eigentumsrecht) an.

Wir halten es daher für geboten und notwendig, die angelfischereiliche Nutzung - analog zur Jagd - von den allgemeinen Verboten der Verordnung freizustellen. Wir plädieren vielmehr für das mildere und vertrauensbildende Mittel eines kooperativ zwischen Angelfischerei und Naturschutz abgestimmten Schutz- und Pflegekonzeptes für das geplante LSG, das den Ansprüchen aller Interessenten gerecht wird. Zu diesem Zweck steht der Landessportfischerverband gerne mit seinen Fachleuten beratend zur Verfügung.

Sollten Sie der Argumentation unserer Stellungnahme nicht folgen, bitten wir zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes durch den Kreistag um ein persönliches Gespräch, an dem auch die betroffenen Angelvereine als Eigentümer/Pächter der Gewässer teilnehmen sollten.

Im Falle einer Nichtberücksichtigung unserer Forderungen nach einer weitgehenden und sachlich gebotenen Freistellung der Angelfischerei von den dargestellten Verboten werden wir ein Normenkontrollverfahren gem. § Ziffer 47 VwGO anstreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Gerken

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Literatur / Quellenangaben

- Ahlen I. (1990). *Identification of bats in flight. Swedish society for conservation of nature and the swedish youth association for environmental studies and conservation*, 50 S.
- Amaral, S.D., Franco, A., Ferreira, M.T. 2015. Moderate biomanipulation for eutrophication control in reservoirs using fish captured in angling competitions. *Knowledge and Management of Aquatic Ecosystems*, 416, 14.
- Arlinghaus, R. 2004. *Angelfischerei in Deutschland – eine soziale und ökonomische Analyse. Berichte des IGB, Heft 18, ISSN-Nr.: 1432-508X. 160 Seiten.*
- Arlinghaus, R. 2006. *Der unterschätzte Angler. Kosmos Verlag, Stuttgart, ISBN-10: 3-440-10556-3, 168 Seiten.*
- Arlinghaus, R.; Cyrus, E.M.; Eschbach, E.; Fujitani, M.; Hühn, D.; Johnston, F.; Pagel, T.; Riepe, C. 2015. *Hand in Hand für eine nachhaltige Angelfischerei. Berichte des IGB, Heft 28, 200 Seiten.*
- Dietz M. & Simon M. (2006). *Artensteckbrief Teichfledermaus (Myotis dasycneme). Hessen-Forst FENA (Hrsg.)*, 6 S.
- Grol B.P.F.E., Voûte A.M. & Verboom B. (2011). *The influence of a Christmas market on hibernating bats in a man-made limestone cave. Lutra 54:69-88.*
- Kervyn T., Lamotte S., Nyssen P. & Verschuren J. (2009). *Major decline of bat abundance and diversity during the last 50 years in southern Belgium. Belgium Journal of Zoology, 139:124-132.*
- Kuijper D.P.J., Schut J., van Dullemen D., Toorman H., Goosens N., Ouwehand J. & Limpens H.J.G.A. (2008). *Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (Myotis dasycneme). Lutra 51:37-49.*
- Limpens H.J.G.A., Lina P.H.C. & Hutson A.M. (2000). *Action plan for the conservation of the pond bat in Europe (Myotis dasycneme). Council of Europe Nature and Environment, 108:1-50.*
- NLWKN (Hrsg.) (2009). *Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (Myotis dasycneme). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S.*
- Petermann R. (2011). *Fledermausschutz in Europa II. Beschlüsse der 5. und 6. EUROBATS-21qqWEFDqwfdsVertragsstaatenkonferenzen und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 2003 – 2009. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), ISBN 978-3-89624-031-6, 419 S.*
- Steffens R., Zophel U. & Brockmann D. (2004). *40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), ISBN: 3-00-016143-0, 123 S.*
- van der Vegte J.W. (2005). *Belvédère Oude Rijn: Meervleermuizen en verlichting. Royal Haskoning Nederland Bv, Rotterdam, The Netherlands.*
- Niesar, M., Arlinghaus, R., Rennert, B., Mehner, T. 2004. *Coupling insights from a carp, Cyprinus carpio, angler survey with feeding experiments to evaluate composition, quality and phosphorus input of groundbait in coarse fishing. Fisheries Management and Ecology, 11, 225-235.*
- Wolos, A., Teodorowicz, M., Grabowska, K. 1992. *Effect of ground-baiting on anglers catches and nutrient budget of water bodies as exemplified by Polish lakes. Aquaculture and Fisheries Management, 23, 499-509.*
- Vilizzi, L.; Tarkan, A.S.; Copp, G.H. 2015. *Experimental evidence from causal criteria analysis for the effects of common carp Cyprinus carpio on freshwater ecosystems: a global perspective. Reviews in Fisheries Science & Aquaculture, 23(3):253-290.*

